

DS 94/2020 Anlage 02

Festlegungen zu den Inhalten der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Gemäß Ziffer 2 der Drucksache 94/2020 wird mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO verhängt. Es gelten folgende Festlegungen:

I. Die haushaltswirtschaftliche Sperre umfasst

Alle im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellten Haushaltsmittel (Planansatz und Ermächtigungsreste) sowie Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, d.h.

- 1.1 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- 1.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen
- 1.3 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen
- 1.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen
- 1.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen.

Hiervon sind Auszahlungen für Investitionen ausgenommen, für die vor Wirksamkeit der Haushaltssperre durch Liefer-, Dienstleistungs-, Werk-, Kaufverträge und sonstiger Verträge vertragliche Verpflichtungen zu Lasten der Stadt Heilbronn eingegangen worden sind.

Ebenfalls ausgenommen sind die für das Vorhaben **Kindergarten Bernhäusle** zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in Höhe von 3.300.500 EUR

(Ermächtigungsreste 2019:	600.500 EUR
Planansatz 2020:	2.250.000 EUR
VE 2021:	450.000 EUR)

II. Ausnahmen sind möglich.

Der Gemeinderat überträgt auf den Oberbürgermeister die Entscheidung, Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen zuzulassen.